

Ergänzende Informationen für die Redaktionen:

Seit 1975 werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach bundeseinheitlichen Kriterien gemeldet. Mit der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung - AtSMV) wurde die Verpflichtung der Betreiber, derartige Ereignisse an die Aufsichtsbehörde zu melden, rechtsverbindlich festgelegt. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen und mit dem Rückfluss der Erfahrungen weiter zu verbessern. Die konsequente Verfolgung von meldepflichtigen Ereignissen in Kernkraftwerken erlaubt es, etwaige Mängel frühzeitig zu erkennen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen.

Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, die sich wie folgt zusammenfassend charakterisieren lassen:

Kategorie S (Sofortmeldung): Der Kategorie S sind solche meldepflichtigen Ereignisse zuzuordnen, die der Aufsichtsbehörde sofort gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die meldepflichtigen Ereignisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

Kategorie E (Eilmeldung): In die Kategorie E sind solche meldepflichtigen Ereignisse einzustufen, die zwar keine Sofortmaßnahmen der Aufsichtsbehörde verlangen, deren Ursache aber aus Sicherheitsgründen geklärt und in angemessener Frist behoben werden muss. Dies sind zum Beispiel meldepflichtige Ereignisse, die sicherheitstechnisch potenziell - aber nicht unmittelbar - signifikant sind.

Kategorie N (Normalmeldung): Der Kategorie N sind meldepflichtige Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung zuzuordnen. Diese meldepflichtigen Ereignisse gehen im Allgemeinen nur wenig über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigen Anlagenzustand- und Betrieb hinaus. Sie werden erfasst und ausgewertet, um eventuelle Schwachstellen bereits im Vorfeld zu erkennen.

Internationale Bewertungsskala INES: Seit Januar 1991 werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken, die nach den bundeseinheitlichen Kriterien mit den Kategorien S, E und N an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden müssen, auch nach der Internationalen Bewertungsskala auf ihre sicherheitstechnische und radiologische Bedeutung bewertet. Die Internationale Bewertungsskala INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) wurde von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) gemeinsam mit der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD entwickelt. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

- 1 - Störung
- 2 - Störfall
- 3 - ernster Störfall
- 4 - Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen
- 5 - Unfall mit weitergehenden Auswirkungen
- 6 - schwerer Unfall
- 7 - katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die keine oder sehr geringe sicherheitstechnische oder radiologische Bedeutung haben, werden als „unterhalb der Skala“ beziehungsweise „Stufe 0“ bezeichnet.